

Satzung
des Kommunalunternehmens
Stadtentwässerungsbetriebe Köln, Anstalt des öffentlichen Rechts
über die Entwässerung der Grundstücke, die Abwasserbeseitigung und
den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage
– Abwassersatzung –
Vom 25. September 2001

Der Verwaltungsrat des Kommunalunternehmens Stadtentwässerungsbetriebe Köln, Anstalt des öffentlichen Rechts hat in seiner Sitzung am 18. Juni 2001 aufgrund der §§ 7, 8, 9, 76 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S.666/SGV NRW 2023) und der §§ 2, 4, 6, 7, 10, 12 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S.712/SGV NRW 610) und der §§ 51, 51a, 53, 53 a, 65, 117 und 161a des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NRW S.926/SGV NRW 77) in Verbindung mit der Satzung für das Kommunalunternehmen „Stadtentwässerungsbetriebe Köln, Anstalt des öffentlichen Rechts“ der Stadt Köln vom 24. April 2001 (Abl. Stadt Köln 2001 S. 145) – jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – diese Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 4 Begrenzung des Anschlussrechtes
- § 5 Begrenzung des Benutzungsrechtes
- § 6 Anschlusszwang
- § 7 Benutzungszwang
- § 8 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
- § 9 Grundstücksentwässerungsanlagen
- § 10 Druckentwässerungssysteme
- § 11 Örtliche Abwasserbeseitigungsanlagen
- § 12 Genehmigungsverfahren nach anderen gesetzlichen Vorschriften
- § 13 Art, Größe und Zahl der Anschlusskanäle
- § 14 Lage, Ausführung, Unterhaltung und Beseitigung der Anschlusskanäle
- § 15 Aufwand und Kosten für die Anschlusskanäle
- § 16 Betriebsstörungen und Haftung
- § 17 Auskunftspflicht, Abwasseruntersuchungen und Zutritt zu den Grundstücksentwässerungsanlagen
- § 18 Anzeigepflichten
- § 19 Ausnahmen, zusätzliche Anordnungen, Nebenbestimmungen und Erklärungen
- § 20 Ordnungswidrigkeiten
- § 21 Gebühren
- § 22 Öffentlich-rechtliche Vereinbarungen
- § 23 Weitergehende bundes- und landesrechtliche Vorschriften
- § 24 Übergangsregelung

§ 25 Inkrafttreten

§ 1

Allgemeines

(1) Dem Kommunalunternehmen obliegt die Beseitigung des auf dem Gebiet der Stadt Köln anfallenden Abwassers, soweit sie abwasserbeseitigungspflichtig ist (§ 53 LWG).

(2) Zur Erfüllung dieser Aufgabe erstellt, betreibt und unterhält es eine öffentliche Abwasseranlage, die eine rechtliche Einheit bildet.

(3) Lage, Art und Umfang der örtlichen Abwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung bestimmt das Kommunalunternehmen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung bedeuten:

1. Abwasser:

Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser.

2. Schmutzwasser:

Schmutzwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser, sowie das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser, ausgenommen Niederschlagswasser. Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

3. Niederschlagswasser:

Niederschlagswasser ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser.

4. Abwasserbeseitigung:

Die Abwasserbeseitigung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Abfahren, Behandeln, Einleiten, Nutzen, Versickern und oder Verrieseln von Abwasser sowie die Verwertung oder Beseitigung der bei der Abwasserbehandlung anfallenden Stoffe.

5. Öffentliche Abwasseranlage:

Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören:

- a) das gesamte Entwässerungsnetz des Kommunalunternehmens einschließlich aller technischen Einrichtungen (z. B. Straßenkanäle, Abwasserpumpwerke, Rückhaltebecken, Druckentwässerungssysteme usw.),
- b) Gräben, zentrale Versickerungsanlagen und Verrieselungsanlagen, soweit sie von dem Kommunalunternehmen entsprechend ihrer jeweiligen Zweckbestimmung und im Ein-

klung mit den Vorschriften des Wasserrechtes zur öffentlichen Abwasserbeseitigung benutzt werden,

- c) die Klärwerke und Betriebshöfe einschließlich aller technischen Einrichtungen,
- d) die Anlagen und Einrichtungen, die nicht von dem Kommunalunternehmen selbst, sondern von Dritten hergestellt oder unterhalten werden, wenn sich das Kommunalunternehmen dieser Anlagen für die Abwasserbeseitigung bedient,
- e) Druckentwässerungsanlagen, auch auf privaten Wege- und Grundstücksflächen, sofern sie von dem Kommunalunternehmen errichtet und betrieben werden,

6. Mischverfahren:

Beim Mischverfahren werden Schmutz- und Niederschlagswasser zusammen in einem Kanal gesammelt und fortgeleitet.

7. Trennverfahren:

Beim Trennverfahren werden Schmutz- und Niederschlagswasser in je einem besonderen Kanal gesammelt und fortgeleitet.

8. Abwasserleitungen:

Abwasserleitungen bestehen aus dem Anschlusskanal und der Grundleitung.

9. Anschlusskanal:

Anschlusskanal ist der Kanal vom Straßenkanal des Kommunalunternehmens bis zur Grundstücksgrenze und beim Anschluss über private Straßen und private Wege der Kanal zwischen Straßenkanal des Kommunalunternehmens und der Grenze der privaten Straße oder des privaten Weges. Er ist nicht Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage.

10. Grundleitung:

Grundleitung ist die gesamte Anlage zum Fortleiten von Abwasser, die sich auf dem Privatgrundstück befindet und an der Grundstücksgrenze endet.

11. Grundstücksentwässerungsanlagen:

Grundstücksentwässerungsanlagen sind Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Ableitung, Versickerung, Verrieselung und Klärung des Abwassers auf dem Grundstück dienen. Dazu gehören insbesondere Abwassereinläufe, Abwasserleitungen einschließlich deren Reinigungsschächte und -öffnungen, Hebeanlagen, Rückstausicherungen, Abwasservorbehandlungsanlagen, Abscheideranlagen, Messschächte und Kontrollvorrichtungen, Kleinkläranlagen, Brauchwasseranlagen, abflusslose Gruben, dezentrale Versickerungs- und Verrieselungsanlagen.

12. Grundstück:

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere dann, wenn ihm eine Hausnummer zugeteilt ist, sowie die Straßen, Wege und Plätze innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile.

13. Einleiter:

Einleiter im Sinne dieser Satzung sind diejenigen, die Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleiten oder sonst hineingelangen lassen.

14. Abwasserteilstrom:

Abwasserteilstrom im Sinne dieser Satzung ist die in Grundstücksentwässerungsanlagen gesondert gefasste Teilmenge des Abwassers, das in einem bestimmten Betriebsbereich, in einem Teil eines Betriebsbereiches oder bei einzelnen Produktionsanlagen anfällt.

15. Anschlussberechtigte:

Anschlussberechtigte sind natürliche und juristische Personen, die Eigentümer eines Grundstückes sind, für das eine objektive Anschlussmöglichkeit an die öffentliche Abwasseranlage besteht. Dem Eigentümer sind gleichgestellt zur Nutzung eines Grundstückes dinglich Berechtigte (z. B. Wohnungseigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbraucher) sowie die Baulastträger von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile. Stehen Grundstücke im Miteigentum oder ist eine sonstige gemeinsame Berechtigung gegeben oder werden mehrere Grundstücke über gemeinsame Anlagen entwässert, so liegen mehrere Anschlussberechtigte vor.

16. Anschlussverpflichtete:

Anschlussverpflichtete sind natürliche und juristische Personen, die Eigentümer eines Grundstückes sind, für das eine objektive Anschlussmöglichkeit an die öffentliche Abwasseranlage besteht. Nr. 15 gilt entsprechend.

17. Örtliche Abwasserbeseitigungsanlagen:

Örtliche Abwasserbeseitigungsanlagen sind alle auf dem Privatgrundstück des Anschlussberechtigten befindlichen Anlagen zur Abwasserbeseitigung, die keine Verbindung zur öffentlichen Abwasseranlage haben.

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Anschlussberechtigte (§ 2 Ziffer 15) ist nach Maßgabe dieser Satzung berechtigt, sein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage (§ 2 Ziffer 5) anzuschließen (Anschlussrecht).

(2) Nach der betriebsfertigen Herstellung des Straßenkanals des Kommunalunternehmens und des Anschlusskanals hat der Anschlussberechtigte das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser nach Maßgabe dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Vorschriften für den Bau und Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten. Dasselbe Recht hat jeder zur Nutzung des Grundstückes Berechtigte, bei dem Abwasser anfällt (Benutzungsrecht).

§ 4

Begrenzung des Anschlussrechtes

(1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine Straße grenzen, in der eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist. Das gleiche gilt, wenn der Anschlussberechtigte einen eigenen durch Grunddienstbarkeit oder Notwegerecht gesicherten Zugang zu seinem Grundstück hat. Bei anderen Grundstücken kann das Kommunalunternehmen auf Antrag den Anschluss gegebenenfalls mit Nebenbestimmungen zulassen.

(2) Wenn der Anschluss eines Grundstückes wegen seiner besonderen Lage oder aus technischen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen, Aufwendungen oder Kosten erfordert, kann das Kommunalunternehmen den Anschluss versagen oder durch Nebenbestimmungen beschränken. Hiervon kann abgesehen werden, wenn der Anschlussberechtigte sich bereit erklärt, die entstehenden Mehraufwendungen und –kosten der Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie der Unterhaltung der öffentlichen Abwasseranlage zu tragen. Auf Verlangen hat er hierfür angemessene Vorschüsse und Sicherheiten zu leisten.

(3) Das Anschlussrecht erstreckt sich nicht auf das Niederschlagswasser von Grundstücken, bei denen die Möglichkeit der Beseitigung des Niederschlagswassers gemäß § 51 a Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 LWG durch den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Grundstückes besteht. Demgegenüber besteht ein Anschlussrecht, wenn ein Nachweis erbracht wird, dass eine Niederschlagswasserbeseitigung gemäß der Zielsetzung des § 51 a LWG nicht möglich ist. Für bestehende Anschlüsse bleibt das Anschluss- und Benutzungsrecht unberührt.

(4) Darüber hinaus besteht kein Anschlussrecht für das Niederschlagswasser der Grundstücke, bei denen bereits das Niederschlagswasser auf der Grundlage des § 51 Absatz 2 des bis zum 30.06. 1995 geltenden Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 09.06.1989 (GV NW 384), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.01.1992 (GV NW 39) in Verbindung mit den §§ 4 und 6 der Abwassersatzung der Stadt Köln vom 06.07.1994 örtlich versickert oder in ein Gewässer eingeleitet wurde (Altfälle).

(5) Es dürfen keine Notüberläufe von Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen (z. B. Versickerungs- und Verrieselungsanlagen) zur öffentlichen Abwasseranlage hergestellt werden.

(6) Niederschlagswasser von Grundstücken, auf denen eine örtliche Niederschlagswasserbeseitigung durchgeführt wird, darf nachträglich nur mit schriftlicher Zustimmung des Kommunalunternehmens in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden.

(7) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten dürfen Schmutz- und Niederschlagswasser nur in den hierfür bestimmten Kanal eingeleitet werden. In Ausnahmefällen kann das Kommunalunternehmen verlangen, dass das Niederschlagswasser einzelner günstig gelegener Grundstücke zur besseren Spülung in den Schmutzwasserkanal eingeleitet wird.

(8) Gegen den Rückstau des Abwassers aus der öffentlichen Abwasseranlage in die angeschlossenen Grundstücke hat sich jeder Anschlussberechtigte bis zur Straßenhöhe vor dem Grundstück selbst zu schützen. Straßenhöhe im Sinne dieser Vorschrift ist der höchste Punkt der öffentlichen Verkehrsfläche.

§ 5

Begrenzung des Benutzungsrechtes

(1) In die öffentliche Abwasseranlage darf Abwasser nicht eingeleitet werden, wenn dadurch

1. das in der Anlage beschäftigte Personal gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt wird, oder

2. die Einrichtungen der öffentlichen Abwasseranlage in ihrem Bestand oder Betrieb nachteilig beeinflusst oder verteuert werden, oder
3. die Vorfluter über das zulässige Maß hinaus belastet oder sonst nachteilig verändert werden,
oder
4. die Klärschlammbehandlung und –entsorgung erschwert wird.

Sind derartige Gefährdungen oder Beeinträchtigungen eingetreten oder zu befürchten, kann das Kommunalunternehmen die Einleitung des Abwassers in die öffentliche Abwasseranlage untersagen oder von einer Vorbehandlung an der Anfallstelle oder von anderen geeigneten Maßnahmen abhängig machen.

(2) Von der Einleitung und dem Einbringen in die öffentliche Abwasseranlage sind ausgeschlossen:

1. feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in der öffentlichen Abwasseranlage führen können, z. B. Schutt, Asche, Glas, Schlacke, Müll, Sand, Kies, Textilien, grobes Papier und Pappe, Kunststoffe, Kunstharze, Latices, Kieselgur, Kalkhydrat, Zement, Mörtel, Abfälle aus Tierhaltungen, Schlachtabfälle, Abfälle aus nahrungsmittelverarbeitenden Betrieben;
2. Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen Abwasserbehandlungsanlagen;
3. flüssige Stoffe, die in der öffentlichen Abwasseranlage erhitzen oder Stoffe, die nach Übersättigung im Abwasser der öffentlichen Abwasseranlage abgeschieden werden und zu Abflussbehinderungen führen;
4. gasförmige Stoffe und Abwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen (z. B. Kohlendioxid, Schwefelwasserstoff) freisetzt;
5. feuergefährliche und explosive Stoffe sowie Abwasser, aus dem explosive Gas-/Luftgemische entstehen können, z. B. Mineralölprodukte, Lösungsmittel, soweit die Grenzwerte nach Absatz 4 überschritten werden;
6. Emulsionen von Mineralölprodukten, z. B. von Schneid- und Bohrölen, Bitumen und Teer;
7. Abwasser, das hinsichtlich der Beschaffenheit oder der Inhaltsstoffe die Grenzwerte nach Absatz 4 überschreitet;
8. Problemstoffe und –chemikalien enthaltendes Abwasser, z. B. solches mit Pflanzenschutz- und Holzschutzmitteln, Lösungsmitteln (z. B. Benzin, Farbverdünner), Medikamenten und pharmazeutischen Produkten, Beizmitteln, soweit die Grenzwerte nach Absatz 4 überschritten werden;
9. Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und ähnlichen Einrichtungen, soweit nicht thermisch desinfiziert;
10. Abwasser, das in der öffentlichen Abwasseranlage nachhaltig belästigende Gerüche auftreten lässt;
11. Abwasser und Schlämme aus Anlagen zur örtlichen Abwasserbeseitigung, insbesondere aus Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben, Sickerschächten, Schlammfängen und gewerblichen Sammelbehältern, soweit sie nicht in eine hierfür vorgesehene Einleitungsstelle des Kommunalunternehmens in einem Klärwerk eingeleitet werden;
12. flüssige Stoffe aus landwirtschaftlicher Tierhaltung wie Jauche und Gülle;
13. Silagewasser;
14. Grund-, Drain-, Kühl-, Enteisungswasser und aus dem Boden offen zu Tage tretendes Grundwasser sowie stehende und fließende Gewässer;
15. nicht neutralisierte Kondensate aus erd- und flüssiggasbetriebenen Brennwertanlagen mit einer Nennwärmebelastung von mehr als 200 kW sowie nicht neutralisierte Kondensate aus sonstigen Brennwertanlagen;
16. radioaktives Abwasser;

beim genehmigungspflichtigen Umgang mit radioaktiven Stoffen ersetzt die Genehmigung nach der Strahlenschutzverordnung die satzungsrechtliche Erlaubnis, wenn sie im Einvernehmen mit dem Kommunalunternehmen erteilt wird;

17. Abwasser aus Tierversuchsanstalten;
18. Abwasser aus gentechnischen Betrieben, soweit es nicht in der Gentechnik Sicherheitsverordnung festgelegten Anforderungen an die Abwasserbehandlung entspricht;
19. Abwasser, das im Rahmen von Fassadenreinigungsarbeiten durch organohalogenhaltige bzw. aromatenhaltige Reinigungs- und Abbeizmittel belastet wurde;
20. Stoffe aus Abfallzerkleinerern und Nassmüllpressen; der Anschluss solcher Anlagen an die öffentliche Abwasseranlage ist nicht erlaubt;
21. Farbstoffe in einer Konzentration, durch die der Ablauf des mechanischen Teils der Abwasserbehandlungsanlage der Klärwerke sichtbar gefärbt wird;
22. Abwasser, das eine Hemmung der Aktivität des Belebtschlammes des jeweiligen Klärwerkes bewirkt.

(3) Abwasser darf nur in den zugelassenen Mengen in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden. Als zugelassene Mengen gelten:

1. Schmutzwasser (häusliches Abwasser, gewerbliches und industrielles Abwasser) bis zu einer Höchstmenge von 1 l/s ha;
2. Niederschlagswasser.

Reicht die öffentliche Abwasseranlage für die Aufnahme der in Satz 2 genannten Abwassermenge nicht aus, kann das Kommunalunternehmen die Einleitung entsprechend den jeweiligen Verhältnissen befristen, beschränken und/oder ganz oder teilweise versagen. Abweichend hiervon kann die Einleitung ausnahmsweise zugelassen werden, wenn der Anschlussberechtigte auf seine Kosten eine Rückhalteeinrichtung mit Drosselorgan zur Einhaltung der Mengenbegrenzung in Abstimmung mit dem Kommunalunternehmen herstellt und betreibt oder die Aufwendungen für eine Erweiterung oder Veränderung der öffentlichen Abwasseranlage trägt.

(4) Hinsichtlich der Beschaffenheit und der Inhaltsstoffe des Abwassers sind folgende Grenzwerte einzuhalten:

1. An der Übergabestelle zur öffentlichen Abwasseranlage bzw. – wenn diese nicht zugänglich ist – an einer vergleichbar geeigneten Probenahmestelle

- 1.1 Temperatur 35°C
- 1.2 pH-Wert 6,5 – 10,0
- 1.3 absetzbare Stoffe
- 1.3.1 biologisch abbaubare:
Ausschlüsse gemäß Absatz 2 Nr. 1. Der Einbau von Stärkeabscheidern kann gefordert werden.
- 1.3.2 biologisch nicht abbaubare:
5 ml/l in 0,5 h Absetzzeit
- 1.3.3 Aluminium, Eisen begrenzt durch absetzbare Stoffe, biologisch nicht abbaubar
- 1.4 Stickstoff
- 1.4.1 Ammonium und Ammoniak
(NH₄-N, NH₃-N) 200 mg/l
- 1.4.2 Nitrit (NO₂-N) 10 mg/l
- 1.5 Cyanid
- 1.5.1 leicht freisetzbar (CN) 1 mg/l
- 1.5.2 gesamt (CN) 20 mg/l
- 1.6 Fluorid (F) 50 mg/l
- 1.7 Sulfat (SO₄) 600 mg/l

1.8	Sulfid (S)	2 mg/l	
1.9	Gesamt-Phosphorverbindungen (P)	50mg/l	
1.10	Organische halogenfreie Lösungsmittel		
1.10.1	mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar	Entspr. spez. Festlegung, jedoch auf keinen Fall höher als der Löslichkeitswert oder als	5 g/l
1.10.2	mit Wasser nicht mischbar	physikalische Abscheidung	
1.11	Wasserdampfvlüchtige halogenfreie Phenole(als C ₆ H ₅ OH)	100 mg/l	
1.12	Kohlenwasserstoffe	100 mg/l	
2.	Am Ablauf von Abwasservorbehandlungs- und Abscheideranlagen und an der Übergabestelle zur öffentlichen Abwasseranlage bzw. – wenn diese nicht zugänglich ist – an einer vergleichbar geeigneten Probenahmestelle		
2.1	Schwerflüchtige Lipophile Stoffe nach DIN 38409, Teil 17		250 mg/l
2.2	Kohlenwasserstoffe gesamt		
2.2.1	nach Abscheidung gemäß DIN 1999	50 mg/l	
2.2.2	nach physikalisch-chemischer Behandlung	20 mg/l	
2.3	Arsen gesamt (As)	0,5 mg/l	
2.4	Blei gesamt (Pb)	1 mg/l	
2.5	Cadmium gesamt (Cd)	0,2 mg/l	
2.6	Chrom gesamt (Cr)	1 mg/l	
2.7	Chrom VI-wertig (Chromat) (als Cr)		0,2 mg/l
2.8	Kupfer gesamt (Cu)	1 mg/l	
2.9	Nickel gesamt (Ni)	1 mg/l	
2.10	Quecksilber gesamt (Hg)	0,1 mg/l	
2.11	Silber gesamt (Ag)	1,0 mg/l	
2.12	Zink gesamt (Zn)	3 mg/l	
2.13	Halogenierte leichtflüchtige Kohlenwasserstoffe		
2.13.1	je Einzelstoff	0,5 mg/l	
2.13.2	Summe aus 1, 1, 1 Trichlorethan, Trichlorethen, Tetrachlorethen, Dichlormethan, Trichlormethan etc. (als Chlor) (Cl)	0,5 mg/l	
2.14	Adsorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX)		1 mg/l
2.15	freies Chlor (Cl)	0,5 mg/l	

(5) Für die Einhaltung der Grenzwerte und sonstiger Begrenzungen ist die nicht abgesetzte homogenisierte Probe maßgebend, unabhängig davon, ob eine Stichprobe, eine qualifizierte Stichprobe oder eine Mischprobe entnommen wird. Die Probenahme erfolgt nach DIN 38 402 – A 11 jeweils in der geltenden Fassung. Die Abwasseruntersuchungen erfolgen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik.

(6) Zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage, aus Gründen des Gewässerschutzes oder einer störungsfreien Klärschlammbehandlung und –entsorgung können für die einzuleitenden Abwasserinhaltsstoffe neben den Grenzwerten nach Absatz 4 auch Frachtbegrenzungen festgesetzt werden.

(7) Eine Verdünnung des Abwassers zur Einhaltung der Grenzwerte ist unzulässig.

(8) Abwasser, das bei haushaltsüblichem Gebrauch anfällt, darf ohne Vorbehandlung in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden.

Über die zulässige Einleitung von in Absatz 4 nicht aufgeführten Stoffen entscheidet das Kommunalunternehmen im Einzelfall. Ausnahmen von den Einleitungsverboten in Absatz 2

Nr. 7, 8 und 14 sowie von den Einleitungswerten nach Absatz 4 können auf Antrag genehmigt werden, wenn dies für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlage unbedenklich ist sowie eine Gefährdung des Vorfluters und eine Beeinträchtigung der Klärschlammbehandlung und –entsorgung nicht zu befürchten ist.

Die Unbedenklichkeit muss vom Einleiter nachgewiesen werden.

Die Genehmigungen werden nur auf jederzeitigen Widerruf erteilt und können mit Nebenbestimmungen versehen werden.

- (9) Das Kommunalunternehmen kann die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um
- die Einleitung und das Einbringen gem. Absatz 2 Ziffer 1 bis 22 zu verhindern
 - die Einleitung von Abwasser zu verhindern, das die Grenzwerte nach Absatz 4 nicht einhält.

(10) Einleitungen von Abwässern in die öffentliche Abwasseranlage an der Einleitungsstelle des Kommunalunternehmens auf dem Gelände des Großklärwerkes Köln-Stammheim sind nur zulässig für:

1. Abwässer aus haushaltsüblichem Gebrauch,
2. Abwässer aus Hebeanlagen, Sickerschächten und Rohrverstopfungen,
3. Endreinigungen aus abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen anlässlich des Anschlusses an die öffentliche Abwasseranlage,
4. Mietchemietoiletten aus dem Stadtgebiet Kölns; der Nachweis der verwendeten Zusätze ist mit der schriftlichen Anmeldung zu erbringen,
5. Abwässer aus abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen von Kleingartenanlagen, die nicht den Vorschriften der Schmutzwassergrubensatzung unterliegen.

Einleitungen sind vorab schriftlich anzumelden. Sie dürfen nur innerhalb der vorgesehenen Öffnungszeiten erfolgen. Den Anweisungen des Betriebspersonals ist Folge zu leisten. Zwischen den eingesetzten Transportfahrzeugen und der Einleitungsstelle ist eine geschlossene Verbindung nach Weisungen des Betriebspersonals der Einleitungsstelle herzustellen.

Sofern Gefährdungen oder Beeinträchtigungen für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlage sowie eine Gefährdung des Vorfluters oder eine Beeinträchtigung der Klärschlammbehandlung und –entsorgung zu befürchten sind, kann die Einleitung untersagt werden.

(11) Für sonstige Abwässer sowie Abwässer gewerblicher Art findet Absatz 10 Satz 1 keine Anwendung.

§ 6

Anschlusszwang

(1) Jeder Anschlussberechtigte ist verpflichtet, das gesamte auf seinem Grundstück anfallende Abwasser nach Maßgabe dieser Satzung im Rahmen seines Anschlussrechtes durch einen unterirdischen Anschlusskanal in die bestehende öffentliche Abwasseranlage einzuleiten,

1. wenn es mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche Zwecke bebaut ist oder wenn mit einer solchen Bebauung begonnen worden ist;

2. wenn es so hergerichtet oder genutzt wird, dass sich Schmutzwasser oder Niederschlagswasser sammelt, das
 - a) den Untergrund verunreinigt oder
 - b) Belästigungen oder Feuchtigkeitserscheinungen auf Nachbargrundstücken hervorruft oder
 - c) über öffentliche Verkehrsflächen abläuft;
3. wenn ein sonstiges dringendes öffentliches Interesse dies erfordert.

Die Verpflichtung besteht für solche Grundstücke, die an eine Straße grenzen oder einen vertraglich, durch Grunddienstbarkeit, Notwegerecht oder durch Baulast gemäß § 83 BauO NW gesicherten Zugang zu einer Straße haben, in der bereits eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist. Für Niederschlagswasser von Grundstücken, bei denen die Pflicht zur Beseitigung gemäß § 51 a LWG dem Grundstückseigentümer obliegt, besteht kein Anschlusszwang nach dieser Satzung. Ebenfalls besteht kein Anschluss- und Benutzungszwang für Niederschlagswasser, sofern in Gebieten von Bebauungsplänen oder Vorhaben- und Erschließungsplänen eine Niederschlagswasserversickerung auf privaten Grundstücken festgesetzt ist.

Gaststättenschiffe, Hotelschiffe, Wohnschiffe sowie andere schwimmende Einheiten, die mit Aufenthaltsräumen ausgestattet und für einen längeren Zeitraum an einem bestimmten Liegeplatz festgemacht sind, sind auf Verlangen des Kommunalunternehmens an einen in der Nähe befindlichen öffentlichen Abwasserkanal anzuschließen, wenn der Anschluss zur ordnungsgemäßen Beseitigung des Abwassers erforderlich ist.

(2) Eine Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage, die nicht über den Anschlusskanal eines Grundstückes erfolgt, ist nicht zulässig.

(3) Niederschlagswasser von befestigten Hauseingangs- und Garagenvorflächen nicht gewerblich oder industriell genutzter Grundstücke bis zu einer Größe von 25 m² kann oberirdisch ohne Sammlung auf die öffentliche Verkehrsfläche abgeleitet werden, wenn Beeinträchtigungen der Entwässerung der öffentlichen Verkehrsfläche nicht zu befürchten sind und diese Entwässerung nicht der Zielsetzung des § 51a Absatz 1 und 2 LWG widerspricht. Ist zu befürchten, dass die Ableitung des Niederschlagswassers über öffentliche Verkehrsflächen zu Schäden für das Wohl der Allgemeinheit führt, kann das Kommunalunternehmen verlangen, dass auch dieses Niederschlagswasser durch einen unterirdischen Anschlusskanal in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird.

(4) Alle für den Anschluss in Frage kommenden Grundstücke müssen vom Anschlussberechtigten mit den zur ordnungsgemäßen Entwässerung erforderlichen Anlagen versehen werden. Bei Neu- und Umbauten oder sonstigen Nutzungsänderungen muss der Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage vor Ingebrauchnahme der Anlage nach Satz 1 ausgeführt sein.

(5) Ist die unmittelbare Ableitung des Abwassers in die öffentliche Abwasseranlage mit natürlichem Gefälle nicht möglich, hat der Grundstückseigentümer zur ordnungsgemäßen Entwässerung eines Grundstückes auf seine Kosten die erforderlichen Einrichtungen zum Sammeln, Fördern und Fortleiten des Abwassers auf seinem Grundstück (Abwasserhebeanlage oder Druckentwässerungsanlage) nach den Vorgaben des Kommunalunternehmens herzustellen, zu betreiben, instand zu setzen und ggf. zu ändern oder zu erneuern. Ihm obliegt auch die Herstellung der Abwasserleitungen zwischen diesen Einrichtungen.

(6) Werden an Straßen, in denen noch keine öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist, Neubauten errichtet oder sonstige Nutzungen nach Absatz 1 vorgenommen, sollen Anlagen für einen späteren Anschluss vorbereitet werden. Das gleiche gilt, wenn auf Grundstücken vorhandene Entwässerungsanlagen geändert oder neu angelegt werden.

(7) Wird die öffentliche Abwasseranlage nachträglich hergestellt, ist das Grundstück unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 innerhalb von drei Monaten nach Aufforderung durch das Kommunalunternehmen anzuschließen. In nachgewiesenen Härtefällen kann die Frist ausnahmsweise verlängert werden.

(8) Wird die öffentliche Abwasseranlage in einer Straße nachträglich für die zusätzliche Ableitung von Schmutz- oder Niederschlagswasser eingerichtet, gilt Absatz 7 entsprechend.

(9) Das Kommunalunternehmen kann nach Maßgabe dieser Satzung den Anschluss zur Ableitung von Abwasser von Grundstücken in die öffentliche Abwasseranlage fordern und durchsetzen.

§ 7

Benutzungszwang

(1) Der Anschlussberechtigte ist verpflichtet, im Rahmen seines Benutzungsrechtes das gesamte auf seinem angeschlossenen Grundstück anfallende Abwasser nach Maßgabe dieser Satzung durch einen Anschlusskanal in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten. Der Benutzungszwang gilt auch für alle Personen, die ein angeschlossenes Grundstück nutzen. Das Kommunalunternehmen kann nach Maßgabe dieser Satzung die Benutzung des nach § 6 vorgeschriebenen Anschlusses zur Ableitung von Abwasser von Grundstücken in die öffentliche Abwasseranlage fordern und durchsetzen.

(2) Werden Gaststättenschiffe, Hotelschiffe, Wohnschiffe sowie andere schwimmende Einheiten, die mit Aufenthaltsräumen ausgestattet sind, gem. § 6 Absatz 1 an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen, ist der Anschlussnehmer verpflichtet, das gesamte anfallende Schmutzwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten.

§ 8

Befreiung von Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Der Anschlussberechtigte kann auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang zur Einleitung in das Entwässerungsnetz des Kommunalunternehmens ganz oder teilweise befreit werden, wenn ein besonderes begründetes Interesse an einer anderweitigen Beseitigung oder Verwertung des Abwassers besteht und insbesondere durch eine wasserrechtliche Erlaubnis nachgewiesen werden kann, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht entgegensteht. Ein besonders begründetes Interesse im Sinne dieser Satzung liegt nicht vor, wenn die Beseitigung oder Verwertung des Abwassers lediglich der Gebührenersparnis dienen soll.

(2) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang wird nur auf jederzeitigen Widerruf erteilt. Sie kann bei Erteilung mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 9

Grundstücksentwässerungsanlagen

(1) Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Anschlussberechtigten nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie den bau- und wasserrechtlichen Vorschriften und Bestimmungen dieser Satzung herzustellen, zu erneuern und zu ändern. Druckentwässerungsanlagen von Grundstücken dürfen nur über eine ausreichend lange Beruhigungsstrecke (Freispiegelleitung) angeschlossen werden. Der Anschluss hat in Fließrichtung und in einem Anschlusswinkel von 30 – 45 zu erfolgen. Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Anschlussberechtigten ordnungsgemäß zu betreiben und zu unterhalten.

(2) Das Kommunalunternehmen kann verlangen, dass die Dichtheit der Grundleitungen einschließlich der daran angeschlossenen Entwässerungsgegenstände und der anschließenden Teile der Fallrohre nachgewiesen wird. Der Dichtheitsnachweis ist durch eine Druckprobe entsprechend den jeweils geltenden Normen nachzuweisen.

(3) Der Anschlussberechtigte haftet für alle Schäden und Nachteile, die dem Kommunalunternehmen infolge mangelhaften Zustandes, satzungswidriger Benutzung seiner Grundstücksentwässerungsanlage oder durch Nichteinhaltung der Begrenzung des Anschluss- und Benutzungsrechtes entstehen.

(4) Der Anschlussberechtigte ist verpflichtet, Grundstücksentwässerungsanlagen im Einvernehmen mit dem Kommunalunternehmen auf seine Kosten anzupassen, wenn Änderungen oder Erweiterungen an der öffentlichen Abwasseranlage das erforderlich machen.

Bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen sind, sofern sie nicht den veränderten Vorschriften entsprechen, an diese in einer angemessenen Frist anzupassen. Das Kommunalunternehmen legt im Einzelfall fest, in welcher Frist und auf welche Weise die Anpassung erfolgen muss.

Nicht mehr benutzte Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den wasser- und bauordnungsrechtlichen Bestimmungen unverzüglich zu entfernen oder zu verfüllen.

(5) Hat eine Nichteinhaltung der Begrenzung des Anschluss- und Benutzungsrechtes durch den Anschlussberechtigten oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, eine Erhöhung der Abwasserabgabe gemäß § 4 Absatz 4 Abwasserabgabengesetz (AbwAG) und/oder einen Wegfall der Ermäßigung gemäß § 9 Absatz 5 AbwAG zur Folge, so ist er ersatzpflichtig.

(6) Werden Schäden und Nachteile oder die Erhöhung der Abwasserabgabe durch mehrere Anschlussberechtigte verursacht, sind diese dem Kommunalunternehmen als Gesamtschuldner ersatzpflichtig.

(7) Für die Beseitigung von Mängeln hat der Anschlussberechtigte selbst umgehend zu sorgen. Er hat das Kommunalunternehmen von Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte gegen das Kommunalunternehmen aufgrund von Schäden und Nachteilen geltend machen, die er selbst verursacht und zu vertreten hat.

(8) Aus Sandfängen, Abscheideranlagen usw. sind die abgeschiedenen Stoffe rechtzeitig und ordnungsgemäß zu beseitigen. Sie dürfen der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführt werden.

(9) Geruchsverschlüsse, die längere Zeit nicht benutzt werden, sind entsprechend der Wasserverdunstung aufzufüllen.

(10) Reinigungsöffnungen müssen gas- und wasserdicht verschlossen sein.

§ 10

Druckentwässerungssysteme

(1) Sofern das Kommunalunternehmen für die Entwässerung mehrerer Grundstücke ein Druckentwässerungssystem betreibt, sind die Grundstückseigentümer nach den Vorgaben des Kommunalunternehmens auf ihre Kosten zur Herstellung, Unterhaltung, Veränderung, Ausbesserung und Erneuerung der erforderlichen Anlagen einschließlich der Druckrohrleitung auf ihrem Grundstück verpflichtet. Begründete Wünsche des Eigentümers sind dabei nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Leitungen und Schächte dürfen nicht überbaut werden.

(2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, mit einem geeigneten Fachunternehmer einen Wartungsvertrag abzuschließen, der eine Wartung der Druckentwässerungsanlage entsprechend den Vorgaben des Herstellers und des Kommunalunternehmens sicherstellt, wenn dies zum sicheren Betrieb des Druckentwässerungssystems erforderlich ist. Der Wartungsvertrag ist dem Kommunalunternehmen bis zur Gebrauchsabnahme des Anschlusses an die öffentliche Abwasseranlage vorzulegen. Für bereits bestehende Druckentwässerungsanlagen ist der Wartungsvertrag innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung vorzulegen. Die Kündigung oder Änderung des Wartungsvertrages ist dem Kommunalunternehmen vorzulegen.

(3) Das Kommunalunternehmen kann die in Absatz 1 genannten Arbeiten auf Kosten des Anschlussberechtigten selbst ausführen oder durch einen von ihr beauftragten Unternehmer ausführen lassen. In diesem Fall hat der Grundstückseigentümer die Festlegung der Lage der Druckstation und der Druckrohrleitung sowie die Herstellung der zur Sammlung und Förderung dienenden Einrichtungen durch das Kommunalunternehmen auf seinem Grundstück zu dulden. Eine Überbauung der Druckrohrleitung ist nicht gestattet.

(4) Mängel an den Einrichtungen zum Sammeln und zur Förderung der Abwässer sind dem Kommunalunternehmen unverzüglich mitzuteilen.

§ 11

Örtliche Abwasserbeseitigungsanlagen

Nach erfolgtem Anschluss des Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage hat der Anschlussberechtigte alle bestehenden Einrichtungen der örtlichen Abwasserbeseitigungsanlage,

soweit sie nicht Bestandteil der neuen Anlage geworden sind oder der örtlichen Niederschlagswasserbeseitigung dienen, nach den wasser- und bauordnungsrechtlichen Bestimmungen außer Betrieb zu setzen und zu beseitigen bzw. nach Reinigung ordnungsgemäß zu verfüllen.

Behelfsmäßige Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, Abortgruben, usw.) dürfen danach nicht mehr hergestellt oder betrieben werden.

§12

Genehmigungsverfahren nach anderen gesetzlichen Vorschriften

Die für die Herstellung, Erneuerung, Änderung und Beseitigung der Grundstücksentwässerungsanlagen sowie deren Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage geltenden bauordnungsrechtlichen, wasserrechtlichen und emissionsrechtlichen Bestimmungen werden durch diese Satzung nicht berührt.

§ 13

Art, Größe und Zahl der Anschlusskanäle

(1) Jedes Grundstück, für das Anschlusszwang besteht, ist unterirdisch mit einem eigenen Anschlusskanal gesondert und ohne Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. Der Anschlusskanal muss die für die Ableitung der anfallenden Abwassermenge erforderliche Größe, mindestens jedoch 150 mm lichte Weite haben. In Gebieten mit Mischverfahren (§ 2 Ziffer 6) ist für jedes Grundstück ein Anschlusskanal, in Gebieten mit Trennverfahren (§ 2 Ziffer 7) je ein Anschlusskanal für Schmutz- und Niederschlagswasser herzustellen. Die Verpflichtung zur Herstellung des Anschlusskanals für Niederschlagswasser entfällt, wenn entsprechend § 51 a LWG die Pflicht zur Versickerung, Verrieselung oder Einleitung in ein ortsnahes Gewässer bestehen. In besonderen Fällen kann das Kommunalunternehmen weitere Anschlusskanäle verlangen oder zulassen, z. B. wenn sich auf einem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude befinden.

(2) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, ist jedes neue Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung anzuschließen. Soweit der technische oder wirtschaftliche Aufwand hierfür unangemessen sein sollte, kann das Kommunalunternehmen von der Bestimmung des Satzes 1 Befreiung gewähren, wenn und solange die Erhaltungs- und Benutzungsrechte und -pflichten für die gemeinsame Entwässerungsanlage durch Grunddienstbarkeit zugunsten des Grundstückes des Anschlussverpflichteten gesichert sind, öffentliche Belange nicht entgegenstehen und ein Verantwortlicher, unabhängig von der gesamtschuldnerischen Verantwortung der übrigen Anschlussberechtigten benannt wird.

(3) Das Kommunalunternehmen kann in Ausnahmefällen gestatten, dass mehrere Grundstücke einen gemeinsamen Anschlusskanal erhalten, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Die Erhaltungs- und Benutzungsrechte und -pflichten für die gemeinsame Entwässerungsanlage sind durch Grunddienstbarkeit zugunsten der Grundstücke aller Anschlussbe-

rechtigten zu sichern. Die Sicherung ist dem Kommunalunternehmen nachzuweisen und unabhängig von der gesamtschuldnerischen Verantwortung der übrigen Anschlussberechtigten, ein Verantwortlicher zu benennen.

§ 14

Lage, Ausführung, Unterhaltung und Beseitigung der Anschlusskanäle

(1) Die Art, Lage, Führung, lichte Weite und das Material des Anschlusskanals sowie die Lage der ersten Reinigungsöffnung (Prüfschacht) auf dem Grundstück bestimmt das Kommunalunternehmen. Zwischen dieser Reinigungsöffnung und der öffentlichen Abwasseranlage darf keine Einleitung erfolgen. Begründete Wünsche des Anschlussberechtigten werden, soweit technisch und wirtschaftlich vertretbar, berücksichtigt.

(2) Die Herstellung, Unterhaltung, Veränderung, Ausbesserung, Erneuerung, Beseitigung, der Verschluss des Anschlusskanals und der Dichtheitsnachweis obliegen dem Anschlussberechtigten. Die Lage des Verschlusses bestimmt das Kommunalunternehmen. Die Arbeiten sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Kommunalunternehmens zulässig.

(3) Stellt das Kommunalunternehmen Schäden am Anschlusskanal fest, die eine Ausbesserung oder Erneuerung erforderlich machen, hat der Anschlussberechtigte diese Arbeiten nach Aufforderung durch das Kommunalunternehmen unverzüglich auf eigene Kosten auszuführen.

(4) Der Anschlussberechtigte hat dem Kommunalunternehmen gegenüber für die ordnungsgemäße Durchführung der gesamten Anschlussarbeiten einzustehen. Er haftet für alle Schäden, die dem Kommunalunternehmen durch unsachgemäße Ausführung entstehen.

Er hat das Kommunalunternehmen von allen Ansprüchen Dritter, die auf nicht ordnungsgemäße Durchführung der Anschlussarbeiten zurückzuführen sind, freizustellen. Die Haftung des Anschlussberechtigten besteht unbeschadet der Haftung des Unternehmers.

Eine Haftung des Anschlussberechtigten ist nicht gegeben, wenn der Schaden allein auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten des Kommunalunternehmens bzw. dessen Vertreter oder Beauftragten zurückzuführen ist. Der Nachweis des Verschuldens ist von dem Anschlussberechtigten zu führen.

(5) Die Arbeiten dürfen nur durch von dem Kommunalunternehmen hierfür besonders zugelassene Unternehmer ausgeführt werden. Zugelassen werden solche Unternehmer, die die Gewähr für eine fachgerechte Ausführung der Arbeiten bieten. Die Zulassung kann mit Nebenbestimmungen erteilt werden. Sie kann aus begründetem Anlass auf Zeit oder auf Dauer widerrufen werden. Mit der Zulassung übernimmt das Kommunalunternehmen keine Haftung für eine ordnungsgemäße Arbeit der Unternehmer. Für die Zulassung der Unternehmer und die Ausführung von Anschlusskanälen gelten die anliegenden "Bestimmungen für die Ausführung von Anschlusskanälen im öffentlichen Straßenland und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage gemäß §§ 14 und 15 der Abwassersatzung des Kommunalunternehmens". Die Bestimmungen sind Bestandteil dieser Satzung.

(6) Das Kommunalunternehmen behält sich vor, die in Absatz 2 Satz 1 genannten Arbeiten auf Kosten des Anschlussberechtigten selbst auszuführen oder durch einen von ihr beauftragten Unternehmer ausführen zu lassen. Die Entscheidung, ob die Arbeiten von dem Anschlussberechtigten oder von dem Kommunalunternehmen durchzuführen sind, trifft das Kommunalunternehmen.

(7) Das Kommunalunternehmen kann verlangen, dass die Dichtheit der Anschlusskanäle durch eine Druckprobe entsprechend den jeweils geltenden Normen nachgewiesen wird. Die Beseitigung von Abflussstörungen im Anschlusskanal obliegt dem Anschlussberechtigten.

(8) Schächte, die im Straßenkanal des Kommunalunternehmens bei der Herstellung des Anschlusskanals eingebaut werden, werden mit der Fertigstellung Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage. Die Kosten der Herstellung gehen zu Lasten des Anschlussberechtigten.

(9) Mehrere Anschlussberechtigte haften als Gesamtschuldner.

§ 15

Aufwand und Kosten für die Anschlusskanäle

(1) Der Anschlussberechtigte trägt den Aufwand für die Herstellung, Unterhaltung, Ausbesserung, Erneuerung, Beseitigung, den Verschluss und den Dichtheitsnachweis sowie für eine durch ihn veranlasste Veränderung des Anschlusskanals.

(2) Werden die in Absatz 1 genannten Arbeiten ganz oder teilweise durch das Kommunalunternehmen oder durch einen von ihm beauftragten Unternehmer ausgeführt, hat der Anschlussberechtigte dem Kommunalunternehmen den Aufwand in der tatsächlich entstandenen Höhe zu ersetzen. Die Kosten für die Beseitigung von Abflussstörungen im Anschlusskanal trägt ebenfalls der Anschlussberechtigte.

(3) Der Ersatzanspruch entsteht mit der Beendigung der Maßnahme, bei Herstellung des Anschlusskanals ohne Rücksicht darauf, ob eine Verbindung mit einer Grundleitung hergestellt ist, sobald Anschlusspflicht besteht. Er wird einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig.

(4) Auf den Ersatzanspruch kann das Kommunalunternehmen vor Ausführung der Arbeiten vom Anschlussberechtigten Vorschüsse in Höhe der voraussichtlichen Aufwendungen und Kosten verlangen.

(5) Mehrere Anschlussberechtigte haften als Gesamtschuldner.

§ 16

Betriebsstörungen und Haftung

(1) Bei Mängeln oder Schäden, die unmittelbar oder mittelbar durch Rückstau infolge von Naturereignissen wie Hochwasser, Wolkenbrüche, Schneeschmelze, durch Hemmungen im Wasserablauf oder sonstige unvorhersehbare Ereignisse hervorgerufen werden, hat der An-

schlussberechtigte gegen das Kommunalunternehmen keinen Anspruch auf Schadenersatz, Entschädigung oder Minderung der Abwassergebühren.

(2) Das gleiche gilt bei Mängeln oder Schäden, die durch Betriebsstörungen oder Außerbetriebsetzung der öffentlichen Abwasseranlage entstehen, es sei denn, dass das Kommunalunternehmen bzw. dessen Vertreter oder Beauftragte diese Störungen ohne betriebliche Notwendigkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben.

(3) Der Anschlussberechtigte haftet für schuldhaft verursachte Schäden an der öffentlichen Abwasseranlage, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustandes der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen; dazu zählen insbesondere auch Kosten, die das Kommunalunternehmen mit Rücksicht auf die Besorgnis aufwendet, dass eine Störung, Gefährdung oder Beeinträchtigung der Abwasserbeseitigung eintreten könnte oder eintritt, sowie für erhöhte betriebliche Aufwendungen bei der Abwasserbeseitigung. Dazu zählen auch alle mit der Ermittlung und Bewertung von Schadstofffrachten (am Entstehungsort und auf dem Transportweg) verbundenen Kosten einschließlich des Versuchs des Kommunalunternehmens zur Entschärfung oder Beseitigung dieser Frachten und der Unterbindung weiterer Schadstoffeinträge.

(4) Mehrere Anschlussberechtigte haften als Gesamtschuldner. Die Anschlussberechtigten haben das Kommunalunternehmen von allen Schadenersatzansprüchen Dritter freizustellen.

§17

Auskunftspflicht, Abwasseruntersuchungen und Zutritt zu den Grundstücksentwässerungsanlagen

(1) Der Anschlussberechtigte ist verpflichtet, alle für den Vollzug der Satzung, insbesondere die für die Prüfung der Anschlusskanäle und Grundstücksentwässerungsanlagen auf ihren Zustand und ihre Benutzung sowie für die Berechnung der Abwassergebühren und eventueller Ersatzansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Insbesondere ist er verpflichtet, über die Menge, Beschaffenheit und Inhaltsstoffe des in die öffentliche Abwasseranlage eingeleiteten oder einzuleitenden oder sonst in die Abwasseranlage gelangten Abwassers Aufschluss zu geben.

Vor erstmaligem Einleiten sowie vor einer Änderung der Menge, Beschaffenheit und Inhaltsstoffe des Abwassers, z. B. infolge einer Produktionsumstellung, ist nachzuweisen, dass die Einleitung nicht gegen die Bestimmungen des § 5 verstößt.

(2) Den Beauftragten des Kommunalunternehmens ist zur Überwachung der Entwässerungsanlagen und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, gemäß § 53 Absatz 4a i.V.m. § 117 LWG jederzeit ungehinderter Zugang zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Reinigungsöffnungen, Schächte, Rückstauverschlüsse, Hebeanlagen, Messvorrichtungen, Leichtflüssigkeitsabscheider, Abwasserbehandlungsanlagen usw. müssen jederzeit zugänglich sein.

(3) Die Anordnungen der Beauftragten des Kommunalunternehmens sind zu befolgen. Wird einer Aufforderung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, ist das Kommunal-

unternehmen berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Anschlussberechtigten durchzuführen. Das Kommunalunternehmen kann die Zahlung der voraussichtlichen Kosten im voraus verlangen.

(4) Die Beauftragten des Kommunalunternehmens haben sich durch einen vom Kommunalunternehmen ausgestellten Dienstaussweis oder eine Vollmacht des Kommunalunternehmens auszuweisen.

(5) Auf Verlangen des Kommunalunternehmens hat der Anschlussberechtigte einen für die Abwasserleitung Verantwortlichen sowie einen Stellvertreter dem Kommunalunternehmen schriftlich zu benennen. Ein Wechsel dieser Person ist gleichfalls schriftlich anzuzeigen.

(6) Fällt auf einem Grundstück, das an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, Abwasser an, das anderweitig entsorgt wird, kann das Kommunalunternehmen den Nachweis verlangen, dass dieses Abwasser nach Menge und Beschaffenheit nicht der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt wird oder zugeführt werden kann. In Zweifelsfällen hat der Anschlussberechtigte die ordnungsgemäße Entsorgung nachzuweisen. Das gleiche gilt für die bei der Abwasserbehandlung anfallenden Reststoffe.

(7) Gewerbliches und industrielles Abwasser bedarf der Untersuchung durch das Kommunalunternehmen unabhängig davon, ob eine Genehmigung nach § 5 Absatz 8 erforderlich ist. Daneben können zusätzliche Auflagen über Art und Umfang einer Eigenkontrolle erteilt werden.

(8) Der Anschlussberechtigte hat auf Verlangen und nach Angaben des Kommunalunternehmens auf eigene Kosten Probenahmestellen (z. B. Schächte) zu erstellen und zu betreiben.

Das Kommunalunternehmen kann auch den Einbau einer Abwassermengenmessenrichtung, von automatischen Probenahmegeräten und von automatischen Messgeräten zur Ermittlung der Abwasserbeschaffenheit, z. B. des pH-Wertes, mit Aufzeichnung der Messwerte fordern. Wird von einem Grundstück nicht häusliches und häusliches Abwasser eingeleitet, sind auf Verlangen so viele Abwassermengenmessenrichtungen einzubauen, wie zur Bestimmung der Mengen nicht häuslichen Abwassers erforderlich sind. Die Mess-, Registrier- und Probenahmegeräte sind jederzeit in funktionsfähigem Zustand zu halten.

Die erforderlichen Wartungs- und Betriebstagebücher, Diagrammstreifen und sonstigen Messaufzeichnungen sind mindestens drei Jahre aufzubewahren und nach Aufforderung dem Kommunalunternehmen vorzulegen.

(9) Das Kommunalunternehmen bestimmt Häufigkeit und Umfang der Untersuchungen sowie die Stellen zur Entnahme von Proben und die Art der Probenahme. Wenn es zur Beurteilung der Abwasserbeschaffenheit erforderlich ist, kann das Kommunalunternehmen auch über die in § 5 Absatz 4 aufgeführten Stoffe hinaus Abwasserinhaltsstoffe untersuchen. Das Kommunalunternehmen stellt die Untersuchungsergebnisse zur Verfügung. Die Untersuchung der Abwasserinhaltsstoffe, auch bei Eigenkontrolle, erfolgt nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik.

(10) Das Kommunalunternehmen ist darüber hinaus jederzeit berechtigt, auf den angeschlossenen Grundstücken Abwasserproben zu nehmen und das Abwasser zu untersuchen.

(11) Die Kosten aller Untersuchungen sind vom Anschlussberechtigten nach Maßgabe der Abwassergebührensatzung zu tragen. Mehrere Anschlussberechtigte haften als Gesamtschuldner.

§ 18

Anzeigepflichten

(1) Der Anschlussberechtigte oder sonstige zur Nutzung des Grundstückes Berechtigte haben dem Kommunalunternehmen unverzüglich mitzuteilen, wenn:

1. Anschlusskanäle hergestellt, verschlossen oder beseitigt, erneuert oder verändert werden müssen;
2. der vollständige Anschluss bzw. Teilanschluss des Grundstückes hergestellt, verändert, verschlossen oder beseitigt wurde;
3. erstmalig von einem Grundstück Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird oder, wenn Änderungen in der Beschaffenheit, den Inhaltsstoffen, der Menge und dem zeitlichen Anfall des Abwassers eintreten;
4. Stoffe im Sinne von § 5 Absatz 1 und 2 in die öffentliche Abwasseranlage gelangen oder damit zu rechnen ist;
5. Störungen beim Betrieb von Abwasserbehandlungsanlagen sowie Vorkommnisse, die die Beschaffenheit des Abwassers verändern oder verändern können, auftreten;
6. die Voraussetzungen für den Anschlusszwang (§ 6 Absatz 1) entfallen;
7. Mängel am Anschlusskanal auftreten;
8. Grundstücksentwässerungsanlagen beschädigt werden, nicht mehr funktionsfähig oder nicht mehr wasserdicht sind;
9. Grundstücksentwässerungseinrichtungen nicht mehr genutzt werden;
10. Grundstücksentwässerungseinrichtungen den veränderten Vorschriften anzupassen sind (§ 9 Absatz 4);
11. der Abbruch von Aufbauten eines mit einem Kanalanschluss versehenen Grundstückes vorgesehen ist und wegen dieser Arbeiten der Verschluss oder die Beseitigung des Anschlusskanals erforderlich wird;
12. bei Eigenkontrollen höhere als bei der Zulassung zur Benutzung zugrunde gelegte Werte betreffend Beschaffenheit, Inhaltsstoffe oder Menge des Abwassers festgestellt wurden;
13. gefährliche Stoffe, insbesondere solche, die auf der Liste I (sog. schwarze Liste) des Anhanges der EG-Gewässerschutzrichtlinien vom 04. Mai 1976 in der jeweils gültigen Fassung aufgeführt sind, eingeleitet worden sind oder werden sollen bzw. auf sonstige Art in die öffentliche Abwasseranlage gelangt sind oder zu gelangen drohen;
14. Verträge zur Wartung von Druckentwässerungsanlagen geändert oder gekündigt werden.

(2) Die Anzeige hat schriftlich zu erfolgen. In Fällen besonderer Dringlichkeit, z. B. bei Schadens-, Stör- und Katastrophenfällen, hat die Anzeige vorab fermündlich gegenüber dem Kommunalunternehmen zu erfolgen.

§ 19

Ausnahmen, zusätzliche Anordnungen, Nebenbestimmungen und Erklärungen

(1) Das Kommunalunternehmen kann von den Vorschriften dieser Satzung Ausnahmen zulassen. Ausnahmen werden nur zugelassen, wenn die Abweichung von den Vorschriften der Satzung mit dem öffentlichen Interesse und den gesetzlichen Bestimmungen vereinbar ist, die Betriebssicherheit, die ordnungsgemäße Ableitung, Behandlung und Beseitigung des Abwassers nicht beeinträchtigt wird und die Anwendung der Vorschriften der Satzung im Einzelfall zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde.

Ausnahmen können widerruflich und mit Nebenbestimmungen erteilt werden.

(2) Das Kommunalunternehmen kann im Einzelfall über die Vorschriften dieser Satzung hinausgehende Anordnungen treffen, wenn dies zur betriebssicheren und ordnungsgemäßen Ableitung, Behandlung und Beseitigung des Abwassers einschließlich fester, bei der Abwasserbeseitigung anfallender Rückstände sowie Schlämme und zum Schutz, zum Betrieb und/oder zur Unterhaltung der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.

(3) Ausnahmen, Zustimmungen, Befreiungen sowie zusätzliche Anordnungen, Erklärungen und Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Ausnahmen, Zustimmungen und Befreiungen können versagt und/oder bei Erteilung mit Nebenbestimmungen versehen werden.

(4) Bei Gefahr im Verzuge können sofort notwendige Anordnungen im Einzelfall auch mündlich getroffen werden. Sie sind auf Verlangen schriftlich zu bestätigen.

§ 20

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 161a LWG und des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OwiG) in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. S. 602) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen:

1. § 4 Absatz 3 und 7

in nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten Schmutzwasser und Niederschlagswasser nicht in den jeweils hierfür bestimmten Kanal einleitet.

2. § 5 Absatz 1 und 2

Abwasser oder Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage einleitet, deren Einleitung ausgeschlossen ist.

3. § 5 Absatz 3, 4 und 7

Abwasser über die zugelassene Menge hinaus einleitet oder bei der Beschaffenheit und den Inhaltsstoffen des Abwassers die Grenzwerte oder Frachtbegrenzungen nicht einhält oder das Abwasser zur Einhaltung der Grenzwerte verdünnt.

4. § 5 Absatz 10

Abwässer aus Hebeanlagen, Sickerschächten oder Rohrverstopfungen, Endreinigungen aus abflusslosen Gruben oder Kleinkläranlagen, Mietchemietoiletten aus dem Stadtgebiet von Köln oder Abwässer aus abflusslosen Gruben oder Kleinkläranlagen von Kleingartenanlagen, die nicht den Vorschriften der Schmutzwassergrubensatzung unterliegen, außerhalb der Einleitungsstelle des Kommunalunternehmens im Klärwerk in die öffentliche Abwasseranlage einleitet.

5. § 6 Absatz 1 und 7

das gesamte auf seinem Grundstück anfallende Abwasser nach Maßgabe dieser Satzung nicht oder nicht innerhalb der von dem Kommunalunternehmen festgelegten Frist durch einen Anschlusskanal in die öffentliche Abwasseranlage einleitet.

6. § 7 Absatz 1 und 2

das Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage einleitet.

7. § 8 Absatz 2

die Nebenbestimmungen, die im Zusammenhang mit einer Befreiung auferlegt wurden, nicht befolgt bzw. einhält.

8. § 9 Absatz 1, 4, 7 und 8

Grundstückentwässerungsanlagen nicht ordnungsgemäß betreibt, anpasst oder unterhält.

9. § 10 Absatz 1 und 3

die erforderlichen Einrichtungen zum Sammeln und zur Förderung des Abwassers auf seinem Grundstück nicht nach den Vorgaben des Kommunalunternehmens herstellt, betreibt, instandsetzt, ändert, erneuert bzw. duldet.

10. § 10 Absatz 3 und 4

Leitungen und Schächte überbaut und Mängel an den Einrichtungen nicht unverzüglich anzeigt.

11. § 11

behelfsmäßige Grundstücksentwässerungsanlagen herstellt oder betreibt.

12. § 13 Absatz 1

jedes Grundstück nicht unterirdisch mit einem eigenen Anschlusskanal gesondert anschließt bzw. bei Gebieten mit Trennverfahren nicht mit je einem Anschlusskanal für Schmutz- und Niederschlagswasser anschließt.

13. § 13 Absatz 2

nach Teilung eines Grundstückes in mehrere selbständige Grundstücke nicht jedes Grundstück einzeln an die öffentliche Kanalisation anschließt.

14. § 14 Absatz 2 und 5

Anschlusskanalarbeiten ohne die schriftliche Zustimmung des Kommunalunternehmens oder nicht durch von dem Kommunalunternehmen hierfür besonders zugelassene Unternehmer durchführen lässt.

15. § 17 Absatz 1, 6 und 7

die für die Prüfung der Anschlusskanäle und der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlichen Auskünfte, Aufschlüsse, Nachweise sowie Untersuchungen durch das Kommunalunternehmen verweigert.

16. § 17 Absatz 2, 3 und 5

den Beauftragten des Kommunalunternehmens den ungehinderten Zutritt verweigert, die Zugänglichkeit zu den Anlageteilen nicht jederzeit sicherstellt, die Anordnungen des Beauftragten des Kommunalunternehmens nicht befolgt und einen für die Abwassereinleitung Verantwortlichen, dessen Stellvertreter sowie den Wechsel dieser Personen nicht schriftlich benennt.

17. § 17 Absatz 8

von der Stadt geforderte Probenahmestellen und Mess- und Probenahmeverrichtungen nicht erstellt und betreibt und die Messergebnisse nicht mindestens drei Jahre aufbewahrt und nach Aufforderung des Kommunalunternehmens vorlegt.

18. § 18

als Anschlussberechtigter seine Anzeigepflichten nicht unverzüglich wahrnimmt oder unrichtige Angaben macht.

19. § 24

die Anpassung an die Einleitungs- und Grenzwerte des § 5 nicht fristgerecht vornimmt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer unbefugt Arbeiten an der öffentlichen Abwasseranlage vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder in einen öffentlichen Kanal einsteigt.

(3) Ordnungswidrigkeiten nach diesen Bestimmungen können aufgrund § 161a LWG in Verbindung mit § 17 OwiG mit Geldbußen bis zu 51 129,19 EURO geahndet werden.

§ 21

Gebühren

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage und für besondere sowie sonstige Leistungen des Kommunalunternehmens werden Gebühren nach der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage sowie für die Entsorgung von Schmutzwassergruben – Abwassergebührensatzung – in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 22

Öffentlich-rechtliche Vereinbarungen

Unberührt bleiben die von dem Kommunalunternehmen und seinem Rechtsvorgänger in öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen getroffenen Sonderregelungen.

§ 23

Weitergehende bundes- und landesrechtliche Vorschriften

Weitergehende Anforderungen an Menge, Art und Beschaffenheit des einzuleitenden Abwassers sowie die Anordnung von Selbstüberwachungen durch die zuständige Wasserbehörde aufgrund bundes- und landesrechtlicher Vorschriften bleiben von dieser Satzung unberührt.

§ 24

Übergangsregelung

(1) Bisher zulässige Einleitungen in die öffentliche Abwasseranlage, die bei Inkrafttreten dieser Satzung nicht den nach § 5 zulässigen Einleitungs- und Grenzwerten entsprechen, hat der Anschlussberechtigte innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung den Regelungen des § 5 anzupassen. Die für die Genehmigung nach § 5 geltenden Bestimmungen gelten für die Anpassung entsprechend.

(2) Kann die Frist aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen nicht eingehalten werden, kann diese Frist auf Antrag des Anschlussberechtigten angemessen verlängert werden. Der Antrag ist innerhalb von zwei Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung zu stellen.

§ 25

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Köln in Kraft.

Gleichzeitig tritt aufgrund § 14 Absatz 4 der Satzung für das Kommunalunternehmen „Stadt-entwässerungsbetriebe Köln Anstalt des öffentlichen Rechts“ der Stadt Köln vom 24.04.2001 die Satzung der Stadt Köln über die Entwässerung der Grundstücke, die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage - Abwassersatzung – vom 14 Juli 1997 außer Kraft.

Anlage

zur Satzung des Kommunalunternehmens über die Entwässerung der Grundstücke,
die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage
– Abwassersatzung –
vom 25 September 2001

Bestimmungen

für die Ausführung von Anschlusskanälen im öffentlichen Straßenland und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage gemäß §§ 14 und 15 der Abwassersatzung des Kommunalunternehmens

1. Zulassung

1.1 Berechtigt zur Ausführung der Anschlussarbeiten sind nur Kanalbauunternehmer, nachfolgend – Unternehmer – genannt, die von dem Kommunalunternehmen besonders hierfür zugelassen sind.

1.2 Voraussetzungen für die Zulassung sind:

- a) die schriftliche Anerkennung dieser Bestimmungen durch den Unternehmer,
- b) die Eintragung des Unternehmers bei der Handwerkskammer oder der Industrie- und Handelskammer,
- c) eine Sicherheitsleistung in Höhe von 10 225, 04 EURO, die auch durch eine selbstschuldnerische Bürgschaft einer deutschen Bank oder Sparkasse erbracht werden kann und der Nachweis einer Haftpflichtversicherung von 511 291,88 EURO für Personen- und 51 129,19 EURO für Sachschäden; das Kommunalunternehmen kann im Einzelfall aus begründetem Anlass die Beibringung zusätzlicher Sicherheiten fordern,
- d) der Nachweis des Unternehmers über ordnungsgemäß ausgeführte gleichwertige Kanalbauarbeiten sowie über eine ausreichende personelle und sachliche Ausstattung seines Betriebes.

- 1.3 Die Zulassung kann aus begründetem Anlass auf Zeit oder auf Dauer widerrufen werden, insbesondere, wenn
- a) eine der in 1.2 genannten Zahlungsvoraussetzungen bei der Zulassung nicht vorgelegen hat oder nachträglich entfallen ist,
 - b) schwerwiegend oder wiederholt unfachgemäß gearbeitet worden ist,
 - c) gegen diese Bestimmungen verstoßen worden ist,
 - d) der Unternehmer seine Zahlungen eingestellt hat oder ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gestellt worden ist.

Der Widerruf der Zulassung wird, falls kein schwerwiegender Verstoß vorliegt, vorher angedroht. Bei Widerruf hat der Unternehmer bereits begonnene Arbeiten unverzüglich fertig zu stellen; neue Arbeiten dürfen nicht mehr begonnen werden.

- 1.4 Verzichtet der Unternehmer gegenüber dem Kommunalunternehmen auf die Zulassung, hat er begonnene Arbeiten unverzüglich fertig zu stellen.

- 1.5 Der Unternehmer hat die Verlegung des Sitzes seiner gewerblichen Niederlassung, jeden Wechsel in der Unternehmensleitung, eine Veränderung in der Unternehmensform sowie die Bildung von Arbeitsgemeinschaften dem Kommunalunternehmen innerhalb einer Woche schriftlich mitzuteilen.

2. Besondere Vorschriften

- 2.1 Die Ausführung von Anschlussarbeiten muss fachgerecht erfolgen und allen einschlägigen Vorschriften entsprechen. Anweisungen des Kommunalunternehmens sind zu beachten. Die Verträge zwischen dem Unternehmer und dem Anschlussberechtigten müssen auf der Grundlage folgender Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung abgeschlossen werden:

- a) Leistungsverzeichnis des Zeitvertrages (Rahmenvertrag) über die Ausführung von Straßenabläufen, den zugehörigen Anschlusskanälen sowie von kleineren Kanalbauarbeiten (Neubau oder Instandsetzung von Straßenkanälen) des Kommunalunternehmens, einschließlich der Vorbemerkungen des Leistungsverzeichnisses,
- b) Regel- und Schemazeichnungen des Kommunalunternehmens in der Fassung für die Betriebsabteilung
- c) Besondere Bedingungen des Zeitvertrages (siehe Punkt a)
- d) Zusätzliche Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen im Straßen- und Brückenbau (ZVB – StB 80)
- e) Zusätzliche technische Vorschriften für die Ausführung von Entwässerungsarbeiten des Arbeitskreises Kanalbau Rhein/Ruhr einschließlich der Ergänzungen für Zeitvertrag (Rahmenvertrag) über die Ausführung von Instandsetzungen und Neubau von Straßenkanälen und Straßenabläufen im Bereich des Kommunalunternehmens (ZTV) in der jeweils gültigen Fassung
- f) Anweisungen zum Schutze unterirdischer Leitungen
- g) Allgemeine Technische Vorschriften für Bauleistungen (VOB – Teil C)
- h) Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB – Teil B – DIN 1961)
- i) Merkblatt für das Verfüllen von Leitungsgräben der Forschungsgesellschaft für das Straßenwesen
- k) Merkblatt für die Erhaltung von Asphaltstraßen
Teil: Bauliche Maßnahmen

Wiederherstellen bituminöser Befestigungen über Leitungsgräben, der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen

- l) Bestimmungen für die Sicherung und Regelung des Straßenverkehrs bei Arbeitsstellen im öffentlichen Straßenland im Gebiet der Stadt Köln
 - m) Richtlinien für die Meldung und Wiederherstellung von Aufbrüchen im öffentlichen Straßenland – Stadt Köln - Amt für Straßenbau –
 - n) Unfallverhütungsvorschriften der Tiefbau Berufsgenossenschaft und des Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes
 - o) alle einschlägigen DIN-Vorschriften.
- 2.2 Der Unternehmer muss vor Beginn der Arbeiten für den Anschluss der Grundstücksentwässerungsanlage an die öffentliche Abwasseranlage die vom Bauaufsichtsamt der Stadt Köln sowie die vom Kommunalunternehmen erteilten Genehmigungen einsehen. Er kann sich nicht auf eine mündliche Auskunft des Anschlussberechtigten oder seiner Beauftragten berufen. Beim zuständigen Kanalbetriebsbereich des Kommunalunternehmens sind ergänzende Angaben über Lage und Vorflut des Straßenkanals und über Anschlussmöglichkeiten (vorverlegte Abzweige, vorhandene Anschlusskanäle usw.) und beim zuständigen Straßenbaubereich des Amtes für Straßen und Verkehrstechnik der Stadt Köln Angaben über den Straßendeckentyp einzuholen. Unterliegt die Straßendecke im Anschlussbereich der dreijährigen Aufbruchsperrung (s. 2.1m), ist die besondere Aufbruchgenehmigung beider Stadt Köln, Amt für Straßen und Verkehrstechnik zu beantragen. Die schriftliche Genehmigung ist mit der Anzeige der Anschlussarbeiten (s. 2.6) vorzulegen.

- 2.3 Arbeiten im öffentlichen Straßenland bedürfen vor Beginn der schriftlichen Genehmigung der Stadt Köln - Amt für Straßen und Verkehrstechnik – Abteilung für Verkehrstechnik - . Für das Genehmigungsverfahren gelten die in 2.11 aufgeführten Bestimmungen.

Die bei der Genehmigung erteilten Auflagen sind einzuhalten. Eine Ausfertigung des genehmigten Beschilderungsplanes ist bei der Anzeige der Anschlussarbeiten (s. 2.6) dem zuständigen Kanalbetriebsbereich einzureichen.

- 2.4 Der Unternehmer ist für die Beachtung der verkehrsrechtlichen Bestimmungen verantwortlich. Er hat die Verkehrssicherung im Bereich der Baustelle einschließlich Abspernung und Kennzeichnung in eigener Verantwortung durchzuführen. Auf § 4 Ziffer 2 der VOB Teil B und auf § 45 Absatz 5 StVO wird besonders hingewiesen.

- 2.5 Vor Beginn der Anschlussarbeiten hat sich der Unternehmer über die Lage aller vorhandenen Leitungen (Gas- und Wasserleitungen, Kabel, Kanäle, usw.) im Baustellenbereich zu unterrichten und die Leitungen während der Anschlussarbeiten nach den jeweils geltenden Vorschriften zu sichern.

- 2.6 Anschlussarbeiten im öffentlichen Straßenland sind dem zuständigen Kanalbetriebsbereich des Kommunalunternehmens auf Vordruck anzuzeigen; die Anzeige muss mindestens 10 Arbeitstage vor Arbeitsbeginn vorliegen; sie erfolgt zweckmäßig durch Boten, dem die Zweitschrift des Vordruckes mit dem Eingangsstempel des Kanalbetriebsbereiches ausgehändigt wird.

Der Anzeige ist die Aufbruchmeldung für die Stadt Köln - Amt für Straßen und Verkehrstechnik- beizufügen. Diese wird nach Prüfung der Anzeige vom Kanalbetriebsbereich an den Straßenbaubereich weitergeleitet. Mit den Arbeiten kann begonnen werden, wenn das Kommunalunternehmen dem Unternehmer nicht bis zum Ablauf des 6. Arbeitstages nach Eingang der Aufbruchmeldung mitteilt, dass der Aufbruch nicht wie vor-

gesehen erfolgen darf. Die Mitteilung kann fernmündlich erfolgen. Ändert sich der vorgesehene Beginn der Arbeiten, hat der Unternehmer dies dem zuständigen Kanalbetriebsbereich anzuzeigen. In besonderen Fällen können vom Kanalbetriebsbereich Ausführungsfristen gesetzt werden.

- 2.7 Der Unternehmer hat für ordnungsgemäße Überwachung und zügige Durchführung der Arbeiten zu sorgen. Nicht ordnungsgemäß ausgeführte Arbeiten sind nachzubessern. Kommt er einer solchen Aufforderung des Kommunalunternehmens innerhalb einer gesetzten Frist nicht nach, kann das Kommunalunternehmen nach entsprechender Androhung die Arbeiten auf Kosten des Unternehmers durchführen lassen.

Der Unternehmer hat dem Kommunalunternehmen gegenüber für die ordnungsgemäße Durchführung der gesamten Anschlussarbeiten einzustehen. Er haftet für alle Schäden, die dem Kommunalunternehmen durch unsachgemäße Ausführung entstehen. Er hat das Kommunalunternehmen von allen Ansprüchen Dritter, die auf nicht ordnungsgemäße Durchführung der Anschlussarbeiten zurückzuführen sind, freizustellen. Die Haftung des Unternehmers besteht unbeschadet der Haftung des Anschlussberechtigten. Eine Haftung des Unternehmers ist nicht gegeben, wenn der Schaden allein auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten des Kommunalunternehmens bzw. seiner Vertreter oder Beauftragten zurückzuführen ist. Der Nachweis des Verschuldens ist von dem Unternehmer zu führen.

- 2.8 Auf einen einwandfreien Verbau der Baugrube ist besonders zu achten. Als Verbaume-thode ist nur der Kölner Verbau nach Schemazeichnung S 15 und S 16 zulässig. Abwei-chungen, insbesondere die Ausführung im Stollenvortrieb, bedürfen der vorherigen Zu-stimmung des zuständigen Kanalbetriebsbereiches.

Arbeiten an oder unter Bahnanlagen bedürfen der bahnrechtlichen Genehmigung. Der Antrag auf Genehmigung ist vom Unternehmer oder vom Anschlussberechtigten bei dem jeweiligen Bahnbetrieb zu stellen. Die Auflagen der Genehmigung sind einzuhalten. Die Genehmigung ist mit der Anzeige der Anschlussarbeiten vorzulegen (s. 2.6).

- 2.9 Die Anschlusskanäle dürfen nur mit Steinzeugrohren nach DIN 1230 hergestellt werden. Dies gilt nicht für Anschlusskanäle, die unterirdisch im Vorpress-, Press- und Bohrver-fahren hergestellt werden; hierfür bedarf es einer besonderen Genehmigung des Kommu-nalunternehmens.

- 2.10 Straßenkanäle dürfen für Anschlusszwecke nur nach vorheriger Zustimmung des zustän-digen Kanalbetriebsbereiches angebohrt werden. In diesen Fällen muss der Anschluss mittels geeigneter Anschlussstücke nach DIN hergestellt werden, die einschließlich des freigelegten Teiles des Straßenkanals durch eine ausreichende Ummantelung mit Beton zu sichern sind.

- 2.11 Jeder Anschlusskanal im öffentlichen Straßenland bedarf nach Fertigstellung vor Verfüllung der Baugrube einer Abnahme durch den zuständigen Kanalbetriebsbereich. Der An-trag auf Abnahme muss dem Kanalbetriebsbereich bis spätestens einen Arbeitstag vor dem gewünschten Abnahmetermin vorliegen. Er kann fernmündlich gestellt werden. Vor der Abnahme dürfen die Rohre nicht eingedeckt werden, andernfalls hat der Unternehmer die Rohre auf seine Kosten freizulegen.

Nach der Abnahme sind die Rohre sofort zum Schutz gegen Beschädigungen 0,30 m hoch mit steinfreiem Boden abzudecken. Anschließend ist die Baugrube ordnungsgemäß lagenweise von Hand zu verfüllen und zu verdichten. Die in 2.1 i) aufgeführten Bestimmungen sind zu beachten. Nicht verdichtungsfähiger Boden ist abzufahren und durch geeignetes Material zu ersetzen.

- 2.12 Der Unternehmer, der im Namen und für Rechnung des Anschlussberechtigten tätig wird, hat, sofern er nicht selbst von der Stadt Köln, Amt für Straßen und Verkehrstechnik als Straßenbauunternehmer zugelassen ist, die endgültige Wiederherstellung der öffentlichen Verkehrsflächen durch Straßenbauunternehmen durchführen zu lassen, die bei der Stadt Köln, Amt für Straßen und Verkehrstechnik zugelassen sind.

Die Stadt Köln, Amt für Straßen und Verkehrstechnik teilt auf Anfrage mit, welche Straßenbauunternehmer zugelassen sind.

Der Straßenbau sowie die Befestigungs- und Wiederherstellungsart werden von der Stadt Köln, Amt für Straßen und Verkehrstechnik bestimmt.

Der Aufbruch ist nach der in 2.11 geregelten Abnahme des Anschlusskanals und nach Verfüllung des Rohrgrabens unverzüglich zu schließen. Die endgültige Deckschicht muss danach, spätestens innerhalb von 14 Tagen aufgebracht sein. Sind vorgenannte Arbeiten nicht fristgerecht ausgeführt, ist der Straßenbaubereich berechtigt, sie auf Kosten des Unternehmers durchzuführen bzw. durchführen zu lassen. Die Sicherheitsleistung oder Bankbürgschaft des Unternehmers kann hierfür in Anspruch genommen werden.

Die straßenbautechnische Gebrauchsabnahme ist beim zuständigen Straßenbaubereich auf Vordruck zu beantragen. Die Ergebnisse der durchgeführten Prüfungen, insbesondere über die Dichte der Baugrubenverfüllung, sind mit dem Antrag vorzulegen. In Zweifelsfällen kann auf Kosten des Unternehmers eine Kontrollprüfung durch eine Baustoffprüfstelle gefordert werden.

- 2.13 Der Einsatz von Subunternehmern bedarf der Einwilligung des Kommunalunternehmens.

Bei der Übertragung von Bauleistungen an Subunternehmer haben Unternehmer und Anschlussberechtigte die Geltung dieser Bestimmung zu vereinbaren. Ihre Haftung gegenüber dem Kommunalunternehmen für die ordnungsgemäße Durchführung der gesamten Anschlussarbeiten bleibt unberührt.

- 2.14 Mit Ausnahme der Arbeiten für die Wiederherstellung von Geh- und Radwegbefestigungen sowie Pflaster- und Bordsteinarbeiten, für die 2 Jahre gelten, beträgt die Gewährleistungsfrist für Kanalbaumaßnahmen 4 Jahre.

3. Ausnahmen

Im Einzelfall kann das Kommunalunternehmen aus wichtigem Grund und soweit öffentliche Interessen nicht entgegenstehen, Ausnahmen von diesen Bestimmungen zulassen. Der Antrag ist schriftlich zu stellen.

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs.6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen.

§ 7 Abs.6 Satz 1 der Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 25. September 2001

gez.: Schramma gez.: Soénius
Oberbürgermeister Kämmerer